



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/306	
- öffentlich -	Datum: 27.01.2020	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.02.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
12.03.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
23.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten mit den ergänzenden Anlagen zu beschließen.

Sachverhalt:

Zum Haushalt 2020 wurden 50.000 € zur Förderung von Jugendpflegefahrten durch den Kreistag bereit gestellt. Eine Richtlinie zur Vergabe der Mittel wurde durch die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring entwickelt. Die Vorgaben der antragstellenden Fraktionen im Haushaltsantrag wurden berücksichtigt (siehe Anlage).

Das Kuratorium für die Jugendarbeit hat am 05.02.2020 einstimmig beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss eine Zustimmung zu der Richtlinie zu empfehlen.

Die Richtlinie soll mit Beschluss des Kreistages am 23.03.2020 rückwirkend zum 19.02.2020 in Kraft treten. Der Kreisjugendring wird die Jugendgruppen und Verbände nach einem positiven Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Empfehlung an den Kreistag in einem Informationsschreiben über die mögliche Förderung und die Regularien zur Antragstellung informieren.

Die Bewirtschaftung der Richtlinie soll im Rahmen der Aufgabenübertragung durch den Kreisjugendring erfolgen. Der sehr groß eingeschätzte Aufwand ist in den zur Verfügung gestellten Budgets im Haushalt nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Kreisjugendring aus dem Budget von 50.000 € einen monatlichen Zuschuss von 350,- € - insgesamt 4.200,- € für 2020 – erhält. Sollte sich eine Förderung in Folge oder ein dauerhafter Beschluss entwickeln, ist dies bei den vertraglichen Regelungen zur Übertragung von Kreisaufgaben neu zu verhandeln.

Christina Mönke

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

50.000 € im Haushalt bereit gestellt

Anlage/n:

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Jugendpflegefahrten

§ 1 (Allgemeines)

(1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Jugendpflegefahrten.

(2) Zuschüsse werden nach dieser Richtlinie auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht nicht.

§ 2 (Antragsberechtigung)

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und -organisationen, sofern ihre Jugendverbände nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss nur für Kinder, Jugendliche und Betreuungskräfte, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind und in deren Wohnortgemeinde auch ein Zuschuss für Jugendpflegefahrten gewährt wird. Der Zuschuss der Wohnortgemeinde darf sich nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht verringern, ansonsten entfällt der Kreiszuschuss.

Zuschüsse werden nur an Träger vergeben, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

§ 3 (Förderungsvoraussetzungen)

(1) Gefördert werden Jugendpflegefahrten mit Kindern, Jugendlichen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und deren Betreuungskräfte.

(2) Gefördert wird die Maßnahme nur, wenn sie mindestens 3 Tage dauert. An- und Abreisetag gelten in diesem Sinne als ein Tag.

Je Maßnahme werden höchstens 10 Tage gefördert. Es müssen mindestens 7 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren teilnehmen.

(3) Eine Fahrt muss von mindestens 2 Betreuerinnen/ Betreuern geleitet werden, von denen eine Person im Besitz einer gültigen Juleica ist oder eine entsprechende berufliche Qualifikation hat. Dies kann eine abgeschlossene Ausbildung, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist, sein. Ein entsprechender Nachweis in Form von Lizenzen, Zeugnissen oder Qualifikationen über Ausbildungen ist beizufügen. Die Förderungsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn eine Betreuerin/ ein Betreuer im Rahmen ihrer/ seiner be-

rufflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausgebildet oder unterrichtet. Eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist in diesem Fall vorzulegen.

In jedem Fall müssen die Betreuungspersonen mindestens 16 Jahre alt sein.

(4) Nicht gefördert werden:

- Studien- und Trampffahrten,
- Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Wettkämpfe, Turniere, Meisterschaften),
- Konfirmandenfreizeiten oder vergleichbare Fahrten anderer Glaubensgemeinschaften,
- Klassenfahrten,
- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit die Teilnahme nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Fahrt unberührt bleibt.

§ 4 (Förderungsumfang)

(1) Der Haushaltsansatz Fahrtenförderung wird in der zur Verfügung stehenden Höhe auf Grundlage der vorliegenden Verwendungsnachweise und der berechneten Zuschusstage an die Antragsberechtigten ausgezahlt.

(2) Gemäß § 3 werden mindestens 2 Betreuerin/ Betreuer gefördert. Die Anzahl der geförderten Betreuerinnen/ Betreuer kann sich je nach Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erhöhen.

7 - 14 Kinder und Jugendliche 2 Betreuerinnen/ Betreuer

15 - 21 Kinder und Jugendliche 3 Betreuerinnen/ Betreuer

22 - 28 Kinder und Jugendliche 4 Betreuerinnen/ Betreuer usw.

(3) Für den Tag der An- und Abreise wird insgesamt ein Tagessatz gewährt.

§ 5 (Antrag, Verwendungsnachweis)

(1) Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen, spätestens bis zum **01.10.** des Jahres.

(2) Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Verwendungsnachweise, die bis spätestens 15.11. des Jahres vorzulegen sind, durch den Kreis abgerechnet und ausgezahlt.

(3) Die Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Zuschüsse für Fahrten, die nach dem 15.11. des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt werden, können in dem folgenden Haushaltsjahr – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – berücksichtigt werden.

§ 6 (Inkrafttreten)

(1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 09.03.2020 rückwirkend zum 19.02.2020 in Kraft.

Träger der Maßnahme

Straße

PLZ

Ort

E-Mail:

Tel.:

Handy:

Kreisjugendring
Rendsburg-Eckernförde
Geschäftsstelle
Am Holstentor 7 – 9
24768 Rendsburg

Antrag auf Förderung von Jugendpflegefahrten

Jugendgruppe: _____

Name des Fahrtenleiters/Fahrtenleiterin: _____

Angaben zur geplanten Maßnahme:

Ort der Durchführung: _____

Dauer der Maßnahme: vom _____ bis _____

Voraussichtliche Personenzahl _____

Für die vorgenannte Maßnahme wird ein Zuschuss nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde beantragt. Die Förderungsvoraussetzungen sind bekannt. Der Verwendungsnachweis wird nach der Maßnahme, spätestens bis zum 15.11. , beim Kreisjugendring eingereicht.

Datum

Vorsitzende/r

Fahrtenleiter/in

Träger der Maßnahme

Straße

PLZ

Ort

E-Mail:

Tel.:

Handy:

Kreisjugendring
Rendsburg-Eckernförde
Geschäftsstelle
Am Holstentor 7 – 9
24768 Rendsburg

Verwendungsnachweis für die Förderung von Jugendpflegefahrten

Name der Jugendgruppe: _____

Name und Anschrift der/des verantwortlichen Fahrtenleiters/Fahrtenleiterin:

- Eine Kopie der Juleica bzw. eine Bestätigung über die Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit einer Betreuerin/eines Betreuers ist beigefügt.

Bankverbindung **des Trägers** der Maßnahme:

IBAN: _____ BIC: _____

Angaben zur Maßnahme:

Art der Maßnahme: _____

Ort der Durchführung: _____

Dauer der Maßnahme: vom _____ bis _____ = _____ Tage
(An- und Abreisetag gilt als 1 Tag)

Teilnehmer/innen insgesamt: _____ Betreuer/innen: _____

davon förderungsfähige Teilnehmer/innen: _____,

davon weiblich _____, davon männlich _____

davon förderungsfähige Betreuer/innen: _____,

davon weiblich _____, davon männlich _____

Teilnahmeliste für die Fahrt nach _____ der Jugendgruppe _____

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Unterschrift	Betreuer/in (B) Leiter /in (L)	Wohnort- zuschuss beantragt

Teilnahmeliste für die Fahrt nach _____ der Jugendgruppe _____

Die Angaben der Teilnehmer/ innen dienen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie werden nicht in Datenbanken gespeichert und/ oder an Dritte weitergegeben. Ich bestätige, dass für die Teilnehmer ein Zuschuss bei der jeweiligen Wohnortgemeinde beantragt wurde.

Ich bestätige, dass die vorgenannte Maßnahme in der angegebenen Zeit mit den vorstehend aufgeführten Teilnehmer/ innen stattgefunden hat.

Ort, Datum _____

Träger der Maßnahme

Unterschrift der Einrichtung

Stempel der Einrichtung



Fraktionsantrag - öffentlich - Fachbereich Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2019/182 Datum: 06.11.2019 Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas Bearbeiter/in: Krause, Heike	
Haushalt 2020 Antrag der Fraktionen CDU/FDP/B90/Grünen zur Erhöhung der Förderung von Jugendpflegefahrten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.11.2019	Jugendhilfeausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Fraktionen CDU/ FDP/ B90/ Grünen vom 05.11.2019.

Anlage/n:

Antrag der Fraktionen CDU/ FDP/ B90/ Grünen vom 05.11.2019.



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
vorstand@fdp-fraktion-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaefsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de

An

- die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Beate Nielsen (beatenielsen@t-online.de)
- Thomas Voerste (Kreisverwaltung) z. K. (thomas.voerste@kreis-rd.de)

05.11.2019

Antrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2019

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, 50.000 € in den Haushalt 2020 zur Förderung von Jugendpflegefahrten einzustellen. Eine Richtlinie zur Vergabe der Mittel soll unter Mitwirkung des Kuratoriums Jugendarbeit von der Verwaltung erarbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Förderung durch den Kreis nur erfolgt, wenn auch die Heimatkommune des teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen eine Förderung gewährt.

Begründung:

Die Teilnahme an Jugendpflegefahrten ist für Kinder und Jugendliche eine wichtige Erfahrung in ihrer gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung. Das Gruppenerlebnis steht hierbei im Vordergrund. Sich in die Gruppe einzubringen aber auch unterzuordnen, mitzubestimmen oder auch andere Meinungen zu akzeptieren und zu respektieren sind wichtige Elemente. Vor allem für Einzelkinder sind diese Gruppenfahrten wichtig. Das Trägerspektrum reicht von der Jugendfeuerwehr, DLRG, Rotes Kreuz, Sportvereinen bis zu Jugendgruppen. Der Kreisjugendring als Partner des Kreises in der verbandlichen Jugendarbeit hat die Notwendigkeit der Fahrten und die bisher unterschiedliche Zuschusspraxis der Kommunen schon oft dargestellt. Mit den bereit gestellten Mitteln können mehr Familien im Kreis gefördert und eine einheitliche Unterstützung erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

- für die CDU-Fraktion -

- für die FDP-Fraktion -

- für die Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Martin Harders

Dr. Jan Traulsen

Lukas Strathmann